



### Checkliste Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer\*innen (Bestand)

- **Schriftlicher Antrag** auf Registrierung bis zum Ablauf des 30.06.2023
- **Führungszeugnis für behördliche Zwecke** nach § 30 Absatz 5 BZRG (nicht älter als drei Monate)
- **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO (nicht älter als drei Monate bei Antragstellung)
- **Nachweise über entsprechend geführte berufliche Betreuungen** (vor dem 1.1.2023) durch einen entsprechenden Beschluss nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 FamFG
- geeignete Nachweise über den Erwerb der **erforderlichen Sachkunde** (nur für Betreuer, die vor dem 1.1.2023 über weniger als drei Jahre Berufserfahrung verfügen):
  - Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- und Weiterbildungsgang (§ 5 BtRegV)
  - Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs\* (§ 6 BtRegV)
  - anderweitige Nachweise (§ 7 BtRegV)
  - unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland erworbene Berufsqualifikationen, Unterlagen in deutscher Übersetzung

Bei Antragsteller\*innen mit der **Befähigung zum Richteramt** (Volljuristen) sowie Antragsteller\*innen, die ein Studium der **Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderlichen Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

- eine Mitteilung über den **zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur** der aktuellen beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 Satz 4 BtOG)
- einen Nachweis über einen ausreichenden **Berufshaftpflichtversicherungsschutz** nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG (ab dem 1.1.2023)
- **Nur für Vereinsbetreuer\*innen (soweit erforderlich)**: einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass der Betreuungsverein sicherstellt, dass der/die Vereinsbetreue\*in bis zum vollständigen Nachweis seiner/ihrer Sachkunde durch Mitarbeiter, die als berufliche Betreuer registriert sind, bei den geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).

Bitte bedenken Sie bei der Zusammenstellung Ihrer **vollständigen Unterlagen**, dass das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG und der Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO bei Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

Die Unterlagen sind der Betreuungsbehörde **im Original oder als beglaubigte Kopie** vorzulegen. Alternativ kann ein Termin vereinbart werden, an dem die Originale zum Abgleich vorgezeigt werden können.